

Erweiterter Landesausschuss Ärzte / Krankenkassen / Landeskrankenhausgesellschaft BW

ERWEITERTER LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE, KRANKENKASSEN UND LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 80 06 08 70506 Stuttgart Geschäftsstelle: Albstadtweg 11 Telefon 0711/7875-0

Geschäftsordnung

Der erweiterte Landesausschuss der Ärzte, Krankenkassen und Landeskrankenhausgesellschaft für Baden-Württemberg hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Der erweiterte Landesausschuss hat die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) V übertragenen Aufgaben, die er nach Maßgabe des § 116b SGB V wahrnimmt. Ihm obliegen insbesondere alle im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Maßgabe des § 116b Abs. 2 SGB V anfallenden Aufgaben.

§ 2 Rechtsstatus, Sitz

Der erweiterte Landesausschuss wird gemäß § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB V von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Baden-Württemberg sowie der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft gebildet. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist organisatorisch selbständig und teilrechtsfähig. Er ist verfahrensrechtlich eine beteiligungsfähige Behörde.

§ 3 Mitglieder

(1) Der erweiterte Landesausschuss hat einen unparteiischen Vorsitzenden, zwei weitere unparteiische Mitglieder, neun Mitglieder als Vertreter der Ärzte, neun Mitglieder als Vertreter der Krankenkassen und neun Mitglieder als Vertreter der Krankenhäuser. Die Zusammensetzung der Mitglieder richtet sich nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V.

(2) Für die Mitglieder sind jeweils Stellvertreter in der nötigen Zahl zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder als Vertreter der Ärzte, der Krankenkassen oder der Vertreter der Krankenhäuser sind auch als Stellvertreter der übrigen Mitglieder derselben Einrichtung bestellt.

(3) Über den unparteiischen Vorsitzenden, die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder und die Stellvertreter einigen sich die Trägerorganisationen einvernehmlich.

§ 4 Weitere Beteiligte

(1) Im erweiterten Landesausschuss haben Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Sozialministerium) und neun sachkundige Personen im Sinne der Patientenbeteiligungsverordnung – im folgenden Patientenvertreter genannt – ein Mitberatungsrecht (§ 90 Abs. 4, § 140 f Abs. 3 SGB V). Das Mitberatungsrecht beinhaltet kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Es umfasst aber das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.

(2) Das Mitberatungsrecht der Vertreter des Sozialministeriums erstreckt sich auf sämtliche Beratungsgegenstände.

(3) Die Patientenvertreter werden von den für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen gemäß §§ 2 und 3 Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich benannt. Für die benannten Patientenvertreter können Stellvertreter berufen werden. Die Benennung der Patientenvertreter bzw. ihrer Stellvertreter und die Abberufung sind dem Vorsitzenden des erweiterten Landesausschusses anzuzeigen.

(4) Die Vertreter des Sozialministeriums bedürfen für ihre Mitwirkung im erweiterten Landesausschuss nicht der formellen Berufung.

(5) Auf Beschluss des erweiterten Landesausschusses können Sachverständige oder Nichtmitglieder, die über die Schweigepflicht unterrichtet werden, zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhausgesellschaft beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Ausschussmitglieder-Verordnung (AMV). Die erste Amtsperiode endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Während einer Amtsperiode neu hinzugetretene Mitglieder scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der erweiterte Landesausschuss hat eine eigene Geschäftsstelle, welche die laufenden Geschäfte des Ausschusses führt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle und vertritt den erweiterten Landesausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen ausschließlich den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses wird in der ersten Amtsperiode räumlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg angesiedelt. Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode verständigen sich die Trägerorganisationen über den weiteren Sitz der Geschäftsstelle. Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Vorsitzende (§ 11 Abs. 4).

§ 7 Kostenregelung

(1) Die dem erweiterten Landesausschuss durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie zu je einem Viertel von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft getragen.

(2) Die Einzelheiten zur Ermittlung und Umlage der Kosten regeln die Trägerorganisationen in einer gesonderten Vereinbarung. Die Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses erstellt hierzu jährlich eine Haushaltsplanung und eine Abrechnung gegenüber den Trägerorganisationen.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Landesausschusses haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Entschädigung. Die Ansprüche richten sich gegen die bestellende Körperschaft.

(4) Die Ansprüche des unparteiischen Vorsitzenden und der unparteiischen weiteren Mitglieder auf Entschädigung richten sich gegen den erweiterten Landesausschuss. Dasselbe gilt für die Entschädigungsansprüche der Patientenvertreter. Die Höhe der Ansprüche des Vorsitzenden und der unparteiischen weiteren Mitglieder richtet sich nach der Grundlagenvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den Verbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

(5) Der erweiterte Landesausschuss wirkt in Übereinstimmung mit dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz darauf hin, dass die Beratungen seiner Gremien für behinderte Menschen barrierefrei sind und persönliche Assistenz, soweit medizinisch erforderlich, ermöglicht wird. Soweit Beförderungskosten für erforderliche Begleitpersonen behinderter Menschen anfallen, sind diese nach den Sätzen der Vorschriften des Landes über Reisekostenvergütung vom erweiterten Landesausschuss zu erstatten.

§ 8 Staatliche Aufsicht

Der erweiterte Landesausschuss unterliegt der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums Baden-Württemberg (§ 90 Abs. 5 SGB V). Diese erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für den erweiterten Landesausschuss maßgebend ist, und erfasst nicht die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen.

§ 9 Verfahren

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses vor und stellt jeweils die Tagesordnung auf. Antragsunterlagen sind der Geschäftsstelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie berücksichtigt werden können.

(2) Der Vorsitzende beruft den erweiterten Landesausschuss unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein und leitet die Sitzung.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Landesausschusses, das Sozialministerium Baden-Württemberg und die Patientenvertreter werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Mit dieser Frist werden Sitzungsunterlagen zugesandt, soweit dies erforderlich und wegen zu berücksichtigender Aktualität der Unterlagen möglich ist. Tischvorlagen liegen in angemessener Zeit vor Sitzungsbeginn zur Einsicht vor.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Fall ihrer Verhinderung einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu entsenden. Bei Verhinderung des Mitgliedes und seiner Stellvertreter ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der stellvertretende Vorsitzende des erweiterten Landesausschusses kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(6) Die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses sind nicht öffentlich. Der erweiterte Landesausschuss berät und entscheidet in mündlicher Verhandlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und ein offensichtliches Beratungsinteresse des Sozialministeriums Baden-Württemberg und der Patientenvertreter nicht besteht, z.B. weil gleiche oder ähnliche Sachverhalte in vorhergehenden Sitzungen beraten worden sind.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der erweiterte Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 16 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf einen anderen Vertreter derselben Organisation übertragen. Die Übertragung muss in Schriftform geschehen und spätestens in der Sitzung des erweiterten Landesausschusses vorliegen.

(2) Der erweiterte Landesausschuss kann für die Beschlussfassung über Entscheidungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens die Besetzung mit einer kleineren Zahl von Mitgliedern festlegen.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, so wird die Beratung in der nächsten regulären Sitzung fortgeführt. Für Tagesordnungspunkte, die von Fristabläufen berührt sind, wird ein schriftliches Umlaufverfahren eingeleitet. Abweichend von § 9 Abs. 6 können hiergegen keine Einwände erhoben werden.

§ 11 Abstimmung, Verschwiegenheit

(1) Der erweiterte Landesausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Gewichtung der Stimmen zählen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassen doppelt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Auf Antrag muss vor einer Abstimmung die Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird im Voraus beschlossen.

(3) Das Anzeigeverfahren wird als Verwaltungsverfahren grundsätzlich schriftlich geführt. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zur besseren Aufklärung des Sachverhalts

dem Anzeigenden während der Erörterung seiner Anzeige die Teilnahme an der Sitzung gestatten.

(4) Organisations-, Geschäftsordnungs- und Haushaltsfragen sind zwischen den Trägerorganisationen einvernehmlich zu regeln. Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Hergang der Beratung und über das Stimmverhalten der Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift darf keine Angaben über die Abstimmungen durch das einzelne Mitglied enthalten.

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, dem Sozialministerium Baden-Württemberg und den Patientenvertretern zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats Einspruch erhoben wird. Einspruch kann nur von Mitgliedern oder deren Stellvertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, erhoben werden. Wird Einspruch erhoben, entscheidet der erweiterte Landesausschuss darüber. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht möglich, wenn dieser bei oder nach der Abstimmung schriftlich vorgelegen hat und ohne Widerspruch verlesen worden ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gemäß § 78 SGG ist sowohl vor der Erhebung der Anfechtungs- als auch der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen. Zuständige Widerspruchsbehörde ist der erweiterte Landesausschuss.

(2) Zur Vorbereitung von Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Widersprüche wird ein Widerspruchsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft. Die Besetzung kann abweichend von der Mitgliedschaft im erweiterten Landesausschuss durch sachkundige Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Der Vorsitzende des erweiterten Landesausschusses sowie ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

§ 14 Rücknahme oder Widerruf

Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Entscheidung des erweiterten Landesausschusses gelten die §§ 44 ff SGB X entsprechend. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Teilnahmeberechtigung durch Ablauf der Zweimonatsfrist im Sinne des § 116b Abs. 2 Satz 4 SGB V.

§ 15 Arbeitsausschüsse

(1) Der erweiterte Landesausschuss kann einvernehmlich geeignete Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben beauftragen. Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der erweiterte Landesausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung einen Arbeitsausschuss ein. Der Arbeitsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft. Die Besetzung kann abweichend von der Mitgliedschaft im erweiterten Landesausschuss durch sachkundige Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Der Vorsitzende des erweiterten Landesausschusses sowie ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Bei besonderen, die Patientenversorgung betreffenden Fragen, kann der Arbeitsausschuss einen Patientenvertreter hinzuziehen. Der Arbeitsausschuss unterstützt den erweiterten Landesausschuss bei der Erarbeitung von Verfahrensvorgaben und Checklisten. Der Arbeitsausschuss prüft auf der Grundlage des vom erweiterten Landesausschuss einstimmig beschlossenen Prüfablaufs alle Anzeigen nach § 116b Abs. 2 SGB V. Das Ergebnis der Prüfung des Arbeitsausschusses ist dem erweiterten Landesausschuss in der Vorlage zur Beschlussfassung gesondert auszuweisen.

(3) Es können weitere Arbeitsausschüsse für andere Angelegenheiten gebildet werden.

§ 16 Datenschutz

Die Mitglieder, die weiteren Beteiligten, deren Stellvertreter, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Vertreter des Arbeitsausschusses dürfen personen- und leistungserbringerbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Ausschusstätigkeit zur Kenntnis gelangen, nur zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nutzen. Darüber hinaus ist über alle Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie erklären schriftlich mit Unterschrift, dass sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten, soweit nicht bereits gegenüber der entsendenden Stelle eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Für die Patientenvertreter und deren Stellvertreter sind die Erklärungen jeweils rechtzeitig der Geschäftsstelle zuzuleiten. Darüber hinaus belehrt der Vorsitzende des erweiterten Landesausschusses bei Bedarf über den Datenschutz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des erweiterten Landesausschusses am 18. März 2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft.